

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport**HESSEN**

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen II 41-23d - 05.05.04 - 1/04/1

Per Email
An die
Ausländerbehörden
und Zentralen Ausländerbehörden

Bearbeiter/in Herr Preiß
Durchwahl (06 11) (0611) 353 1321
Fax (06 11) (0611) 3533 1321
E-Mail hj.preiss@hmdi.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

in Hessen

Datum 21. Juni 2006

nachrichtlich:
Regierungspräsidien

64268 Darmstadt
35338 Gießen
34117 Kassel

Rückkehr irakischer Staatsangehörige
Erlass vom 19. Dezember 2005

Aus dem beigelegten Beschluss der Innenministerkonferenz vom 5. Mai 2006 ergibt sich, dass Abschiebungen auch weiterhin tatsächlich unmöglich sind und nicht absehbar ist, wann mit diesen begonnen werden kann.

Die Duldungen vollziehbar ausreisepflichtiger irakischer Staatsangehöriger können daher nach § 60 a Abs. 2 AufenthG bis zum **31. Dezember 2006** verlängert werden.

Um ein zeitgleiches Ende zu vermeiden, können die Duldungszeiträume auch weiterhin kurzzeitig überschritten werden.

Im Auftrag

Anlage

1

(Preiß)

Beschlussniederschrift

über die 180. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 04./05. Mai 2006 in Garmisch-Partenkirchen

TOP 9: Rückführungen
TOP 9.1: Rückführungen in den Irak

Berichterstattung: Bayern
Hinweis: IMK am 24.06.05 zu TOP 6.1
IMK am 08./09.12.05 (Kamin)
Beschlussvorschlag IM BY vom 31.03.06
Veröffentlichung: Freigabe Beschluss
Az: IV E 3.9

Beschluss:

1. Die IMK bekräftigt ihre bisherige Beschlusslage zum Irak.
2. Zugleich strebt sie an, die vom UNHCR eingeräumte Möglichkeit von Rückführungen in den Nordirak zu nutzen. Die Innenminister und -senatoren der Länder bitten deshalb den Bundesminister des Innern, im Zusammenwirken mit dem Auswärtigen Amt die erforderlichen Kontakte zur irakischen Regierung sowie den zuständigen Behörden der kurdischen Nordprovinzen mit dem Ziel herzustellen, baldmöglichst mit Rückführungen in diese Gebiete beginnen zu können, und die Frage zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen begleitete Abschiebungen auf dem Luftweg in bestimmte Regionen des Irak unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitslage erfolgen können.